

Letztmalig geändert am 10.02.2016

## **BPV Geschäftsordnung**

Funktionsbezeichnungen erfolgen ausschließlich zur Vereinfachung in der sprachlichen Grundform und stehen stets stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

### **A) Allgemeines**

#### **§ 1**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des BPV und seiner Organe zusammen mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung.

### **B) Die Landesversammlung**

#### **§ 2 Leitung und Eröffnung**

Die ordentliche Landesversammlung findet jährlich im 1.Quartal statt.

Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied - eröffnet und leitet die Versammlung.

#### **§ 3 Stimmberechtigung**

- 1) Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch ihren Vorstand (§ 26 BGB) oder durch Delegierte vertreten. Ein Delegierter muss vor Beginn der Versammlung durch schriftliche Vollmacht des Vorstandes die Vertretungsvollmacht nachweisen.  
Bei Mehrspartenvereinen ist der verantwortliche Abteilungsleiter Stimmberechtigt. Von ihm delegierte Teilnehmer benötigen eine schriftliche Vertretungsvollmacht durch den Verein oder den Abteilungsleiter.
- 2) Spielgemeinschaften haben jeweils am Jahresanfang dem LV gegenüber festzulegen, wer als bestellter Vertreter für das gesamte Kalenderjahr von ihnen benannt wurde. Der bestellte Vertreter der Spielgemeinschaft kann auch eines der Mitglieder der Spielgemeinschaft zur Ausübung des Stimmrechts in der Landesversammlung bevollmächtigen.
- 3) Die Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen.
- 4) Jeder Teilnehmer darf nur ein Mitglied vertreten.
- 5) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden und mit Stimmrecht versehenen Delegierten.
- 6) Sämtliche Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.
- 7) Jeder Verein, jede Spielgemeinschaft kann bis zu drei Delegierte zur Mitgliederversammlung entsenden.

#### **§ 4 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer ordentlichen Landesversammlung enthält:

- a) Feststellung der Anwesenheit der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- c) Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Neuwahlen - gemäß Satzung
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte sind zu benennen.

Unter „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

#### **Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:**

- a) Feststellung der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit.
- b) Die Themen, die Grund zur Einberufung waren.

Die Tagesordnung wird in dieser oder einer von der Landesversammlung beschlossenen Reihenfolge, beraten.

#### **§ 5 Redeordnung**

- a) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
- b) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
- c) Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen sind nur nach Schluss der Aussprache gestattet. Sie sind kurz und sachlich abzufassen.
- d) Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Verstöße gegen die Ordnung sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Nötigenfalls kann dem Redner das Wort entzogen werden.

#### **§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung**

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner Gelegenheit hatte, dafür und dagegen zu sprechen.

#### **Anträge zur Geschäftsordnung sind:**

- a) Anträge auf Schluss der Debatte
- b) Anträge auf sofortige Abstimmung
- c) Anträge auf Nichtbefassung
- d) Anträge auf Vertagung
- e) Anträge auf Verkürzung der Redezeit
- f) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge

Sie stehen nur einem Versammlungsteilnehmer zu, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

### **§ 7 Anträge**

- a) Antragsberechtigung zur Landesversammlung haben die Mitglieder und der Vorstand des BPV. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
- b) Alle Anträge müssen schriftlich und fristgerecht eingereicht werden, eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- c) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- d) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

### **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen. Alles Weitere regelt die Satzung.

### **§ 9 Abstimmung**

- a) Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben.
- b) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Vorlage.
- c) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
- d) Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Landesversammlung muss dieser Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten unterstützt werden.
- e) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
- f) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 10 Wahlen**

- a) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sind.
- b) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen hervorgeht.
- c) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

### **§ 11 Versammlungsprotokolle**

- a) Über die Versammlungen sind Protokolle zu führen, die in einer Frist von 2 Monaten den Mitgliedern zuzustellen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- b) Protokolle des Vorjahres sind auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern genehmigen zu lassen.

### **C) Vorstand**

### **§ 12 Vorstandssitzungen**

Für Vorstandssitzungen gelten die Bestimmungen für die Landesversammlung sinngemäß.

### **§ 13 Einberufung und Leitung**

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- c) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren sowie in einer Telefonkonferenz gefasst werden. Im Fall des Umlaufverfahrens ist eine Protokollierung in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.
- d) Schriftliche Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn diese vom gesamten Vorstand einstimmig gefasst werden.
- e) Der Schriftführer (in Verhinderung eine Vertretung) hat die Sitzungen des Vorstandes zu protokollieren.

### **Besondere Regelungen für Telefonkonferenzen:**

Telefonkonferenzen dienen einem effizienteren Arbeiten des Vorstandes und sind einer Vorstandssitzung gleichgestellt. Der Beschlussgegenstand wird telefonisch mitgeteilt.

- 1) Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes telefonisch anwesend ist.
- 3) Ist eine Beschlussfähigkeit nach 15 Minuten der festgesetzten Zeit nicht erreicht, wird die Konferenz abgebrochen. Die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder werden unverzüglich informiert.
- 4) Die Einberufung und Leitung einer Telefonkonferenz erfolgt durch den Präsidenten.
- 5) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- 6) Die eingeladenen Vorstandsmitglieder haben den Empfang der Einladung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann auch per E-Mail erfolgen.

- 7) Das Präsidium kann Gäste zur Telefonkonferenz einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 8) Der Schriftführer (in Verhinderung eine Vertretung) hat die Telefonkonferenzen des Vorstandes zu protokollieren.

#### **§ 15 Veröffentlichung:**

- 1) Beschlüsse durch den Vorstand sind in Kurzfassung innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung auf der Homepage des BPV zu veröffentlichen.
- 2) Zuständig für die Kurzfassung ist der Referent für Öffentlichkeit oder ein Vertreter.

#### **§ 16 Übergabe:**

- 1) Jedes Vorstandsmitglied und jeder Beauftragte hat nach seinem Ausscheiden alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat an die BPV Geschäftsstelle oder einem Präsidiumsmitglied herauszugeben (§667 BGB). Diese Herausgabepflicht umfasst vor allem sämtliche zur Verfügung gestellten Verwaltungsmittel und Geschäftsunterlagen, die während der Amtszeit erstellt und erarbeitet worden sind und einen Bezug zur Vorstandsarbeit für den BPV haben.
- 2) Neu gewählte Vorstandsmitglieder erhalten zu Beginn ihrer Amtszeit die Übergabedokumente ihres Vorgängers, sofern vorhanden.

#### **§ 17 Beauftragte**

- 1) Das Präsidium kann für bestimmte Bereiche Beauftragte einsetzen.
- 2) Der Vorstand ernennt den Beauftragten durch Beschluss. In gleicher Weise kann er ihn jederzeit wieder abberufen.
- 3) Sofern sich das Aufgabengebiet eines Beauftragten weder aus einer Ordnung noch einer Richtlinie ergibt, legt es der Vorstand fest.
- 4) Beauftragte sind dem Vorstand auskunfts- und berichtspflichtig.
- 5) Über die Aktivitäten ist auch der Mitgliederversammlung zu berichten

#### **§ 18 Berichterstattung zur Landesversammlung**

Jedes Vorstandsmitglied hat der Landesversammlung seinen Tätigkeitsbericht schriftlich zu erstatten. Diese Berichte sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Landesversammlung, Frist siehe Satzung, zuzusenden.

#### **§ 19 Geschäftsverteilungsplan**

1. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder, der Beauftragten, des Geschäftsstellenleiters werden im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
2. Grundlagen des Geschäftsverteilungsplanes sind die jeweils gültige Satzung und die Geschäftsordnung.
3. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Präsidium erstellt und beschlossen. Er muss einmal im Kalenderjahr aktualisiert werden. Der vom Präsidium beschlossene Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern jeweils unverzüglich bekannt zu geben (Mitteilung auf der Homepage genügt).

4. Der vom Präsidium beschlossene oder geänderte Geschäftsverteilungsplan tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

## **D) Ausschüsse**

### **§ 20 Sitzungen der Ausschüsse**

Für Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Landesversammlung sinngemäß.

### **§ 21 Einberufung und Leitung**

Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

### **§ 22 Beschlussfähigkeit**

Sitzungen der Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung.

## **E) Datenschutz**

- a) Das Führen von BPV-Adressen bzw. personenbezogenen Daten, besonders auf elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, darf nur von den dazu befugten und vom Verband in Ausführung ihres Amtes als Funktionsträger erfolgen. Bei z.B. PC muss sich das Gerät, auf welchem solche Daten verarbeitet werden im ausschließlichen, persönlichen Verwendungsbereich des Verantwortlichen befinden.
- b) Die Adressen von juristischen Personen und deren Vertreter sind öffentlich und können ohne vorherige Kontaktaufnahme an die Presse, bzw. die Sportorganisationen des DPV und DSOB, aber auch an andere gegeben werden. Die Adressen von Anlaufpersonen bei Spielgemeinschaften werden gleich behandelt.
- c) Trotzdem versieht der BPV die von ihm verteilten Adressenlisten normalerweise mit einem Vermerk, der vor Weitergabe einer Freigabe des BPV bedarf.

## **F) Spielgemeinschaften**

### **§ 23 Spielgemeinschaften**

Der BPV unterscheidet zwischen Spielgemeinschaft (SG) und Liga-Spielgemeinschaft (Liga-SP). Eine Spielgemeinschaft im BPV ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen. Sie ist kein eingetragener Verein, kann aber nach Antragstellung beim BPV als ein außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.

Eine Liga-Spielgemeinschaft bietet den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern die Möglichkeit an, auch bei geringer Anzahl von Lizenzspielern am Ligaspielbetrieb teilnehmen zu können. Die an einer Liga-SG beteiligten Vereine oder Spielgemeinschaften bleiben mit ihrer Spielerlizenz bei ihrem Herkunftsverein bzw. Herkunftsspielgemeinschaft. Die Liga-SP ist jedes Jahr schriftlich neu zu beantragen.

Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft (Spielgemeinschaften) im BPV sind:

- a) ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme mit der Erklärung, dass die BPV- Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der BPV- Organe anerkannt und beachtet werden.
- b) der Antragsteller muss seinen Sitz im Freistaat Bayern haben.
- c) die Spielgemeinschaft muss aus mindestens sieben beim BPV gemeldete Mitglieder bestehen (mit und ohne Spielerlizenz). Die gemeldeten sieben Spieler dürfen nicht bereits durch einen anderen Verein beim BPV gemeldet sein oder eine Spielerlizenz in einem anderen Landesverband oder Land haben.

Über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des BPV. Wird die Aufnahme vom Landesvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

**Die Mitgliedschaft erlischt:**

- a) durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand des BPV mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres;
- b) durch Auflösung der Spielgemeinschaft, der die Mitgliedschaft besitzt;
- c) durch Ausschluss;

**G) Inkrafttreten**

**§ 24**

Diese Geschäftsordnung wurde ursprünglich mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung am 20. Februar 1988 wirksam, geändert durch die Landesversammlung 2008 und die Landesversammlung am 25.01.14.

Die letzte Änderung erfolgte am 06.02.2016 durch Beschluss der Landesversammlung und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.